

Merkblatt

Pauschalierte Leistungen zur Mobilität Stand 1.1.2020

Der Bezirk Schwaben gewährt Menschen mit Behinderung, die auf die Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstes für behinderte Menschen (Behindertenfahrdienst) angewiesen sind, pauschalierte Leistungen zur Mobilität.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- Vorliegen einer Behinderung
- Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Schwaben
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG"
oder
mit den Merkzeichen "G" oder „H" und einem Grad der Behinderung von 100
oder
mit den Merkzeichen "Bl" und einem Grad der Behinderung von 100

Welche Leistungen erhalten Sie?

Sie erhalten im Rahmen der sozialen Teilhabe eine monatliche Entgeltpauschale zur Teilnahme am Beförderungsdienst, die auf Ihr Konto überwiesen wird.

Diese beträgt **monatlich** **120 €**
und für Rollstuhlfahrer, die auf Spezialfahrzeuge angewiesen sind **240 €.**
Spezialfahrzeuge sind Fahrzeuge, in welchen der Berechtigte im Rollstuhl sitzend transportiert wird.

Sie beträgt 50 %, also 60€ bzw. 120€
sofern Sie sich in einer stationären Einrichtung/ besonderen Wohnform befinden.

Besitzt der im Haushalt mit dem Berechtigten lebende Ehegatte oder Eltern eines minderjährigen Kindes ein Kraftfahrzeug, wird ebenfalls 50 % des Betrages gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Berechtigte, die beim Transport auf ein Spezialfahrzeug angewiesen sind.

Sollte der Berechtigte selbst, der nicht getrennt lebende Ehegatte bzw. Lebenspartner, ein Elternteil des behinderten Menschen über ein aufgrund der Behinderung steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschusstes Kraftfahrzeug verfügen, ist die Höhe dieser Ersparnis auf die Leistungen für den Behindertenfahrdienst anzurechnen.

In welcher Höhe müssen Sie sich aus Ihrem Einkommen beteiligen?

Ihre Eigenbeteiligung berechnet sich aus den Einkünften des Vorvorjahres und orientiert sich an der Einkommensgrenze nach § 136 SGB IX, die jeweils individuell für Sie berechnet wird.

Aus dem Jahreseinkommen das die Einkommensgrenze übersteigt, werden zwei Prozent als Eigenbeteiligung auf die zustehende monatliche Pauschale angerechnet.

In welcher Höhe müssen Sie sich aus Ihrem Vermögen beteiligen?

Das Vermögen ist für die Leistungen zur Mobilität einzusetzen soweit es die Freigrenze nach § 139 SGB IX überschreitet. Für das Barvermögen beläuft sich der Freibetrag ab 01.01.2020 auf 57.330€. Ein selbst bewohntes Hausgrundstück/Eigentumswohnung bleibt anrechnungsfrei. Das übersteigende Vermögen wird auf die Pauschale angerechnet.

Wofür können Sie die Pauschale verwenden?

Beispielsweise für Fahrten zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen. Dazu gehört auch die Erledigung der alltäglichen Bedürfnisse wie z.B. Einkaufsfahrten mit dem behinderten Menschen.

Ausgeschlossen sind Fahrten

- zu ärztlichen und therapeutischen Behandlungen,
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl.,
- mit verwandten Privatpersonen, die in Ihrem Haushalt leben,
- für die von einer Einrichtung organisierte Gemeinschaftsaktivitäten für die Heimbewohner,
- zwischen Einrichtungsteilen und auf dem Gelände einer Einrichtung.

Die Fahrdienstpauschale ist eine streng zweckgebundene Leistung, die ausschließlich für die Deckung des Bedarfs an Fahrleistungen verwendet werden darf. **Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln z.B. Bahn oder Bus sind von dieser Leistung nicht umfasst.**

Bei zweckfremder Verwendung der Pauschale können die Leistungen eingestellt werden.

Wird über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum die Pauschale nicht hinreichend ausgeschöpft, so erfolgt für die Zukunft eine entsprechende Anpassung der Betragshöhe.

Wie erhalten Sie die Leistungen?

- Stellung eines schriftlichen Antrags beim Bezirk rechtzeitig vor Leistungsbeginn
- Beifügen der Nachweise über Einkommen und Vermögen
- Kopie des Schwerbehindertenausweises

Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Jahr.

Rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums können Sie im Bedarfsfall erneut die Gewährung der Fahrdienstpauschale schriftlich beantragen.

Eine Verlängerung der Leistung von Amts wegen erfolgt nicht.

Welche Belege müssen Sie vorlegen?

In regelmäßigen Abständen müssen Sie dem Bezirk Schwaben nach Aufforderung entsprechende Belege (Quittungen, Rechnungen etc.) des die Fahrt durchführenden Unternehmens vorlegen.

Sofern Privatpersonen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, für Fahrten entschädigt wurden, sind entsprechende Bestätigungen vorzulegen, die den Zweck der Fahrt, die das Datum der Fahrt, Abfahrts- und Ankunftsart, Kilometer, den Betrag der Entschädigung (Unkostenbeitrag max. 30 Cent pro km), die Unterschrift der Privatperson tragen.

Gut zu Wissen

Die Pauschale kann angespart und muss nicht im Auszahlungsmonat verwendet werden. Belege sind aufzubewahren und bei der Beantragung der Verlängerung der Leistungen vorzulegen.

Haben Sie hierzu noch Fragen?

Als Ansprechpartner stehen Ihnen beim Bezirk Schwaben gern gerne zur Verfügung:

Einzelfallhilfe:

Frau Diepold
Telefon: 0821/3101-4535
E-Mail: fahrdienst@bezirk-schwaben.de

Frau Seemüller
Telefon: 0821/3101-344
E-Mail: fahrdienst@bezirk-schwaben.de

Frau Winkler
Telefon: 0821/3101-456
E-Mail: fahrdienst@bezirk-schwaben.de

Generelle Fragen:

Frau Holdenrieder-Hugelmann
Telefon: 0821/3101-4895
E-Mail: poststelle@bezirk-schwaben.de

Postanschrift

Bezirk Schwaben
86147 Augsburg

Dienstgebäude

Bezirk Schwaben
Schmiedberg 4
86152 Augsburg